

Das Recht der Gewerkschaft auf Ausschluss eines Mitglieds

Autor(en): **Gysin, Arnold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **26 (1934)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 12

Dezember 1934

26. Jahrgang

Das Recht der Gewerkschaft auf Ausschluss eines Mitglieds.

Von Arnold Gysin.

Grundlage der Entwicklung der Arbeiterbewegung ist ihre Bewegungsfreiheit. Sie entscheidet darüber, ob die Organisation sich ausdehnen und im Interesse des Fortschritts auswirken kann. Die Gegner des Fortschritts und der Arbeiterbewegung suchen daher, diese Bewegungsfreiheit zu beschränken und aufzuheben, eine Tendenz, die ihren extremsten Ausdruck im Verbot der freien Gewerkschaften, in Gleichschaltung des Verbandslebens und Beherrschung der selbstgemachten Ersatzorganisationen durch eine faschistische oder ständische Staatsgewalt findet. Auf der einen Seite steht daher Bewegungsfreiheit der Arbeiterbewegung als ihr Lebenselement, auf der andern Seite Stabilisierung und Sterilisierung ihrer Kräfte, was die Aufhebung der geschichtsbestimmenden Funktion der Arbeiterbewegung bezweckt.

I.

Juristischer Ausdruck der Bewegungsfreiheit der Arbeiterbewegung sind die Grundsätze der Vereinsfreiheit und Vereinsautonomie. Darunter sind trotz der Ähnlichkeit des Ausdrucks zwei juristisch klar zu unterscheidende, wenn auch innerlich verbundene Dinge zu verstehen.

Die Vereinsfreiheit ist ein Grundsatz des öffentlichen Rechts, verankert in der Bundesverfassung und vielen Kantonsverfassungen. Sie bedeutet, dass der Staat die private Bildung von Vereinen nicht hindern und hemmen darf, ihr Leben nicht unter Kontrolle stellen, nicht in ihre Verwaltung hineinregieren darf. Uebertragen auf das Gebiet der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, äussert sich diese Freiheit als Koalitionsfrei-

heit, übertragen auf die politische Betätigung als Versammlungsfreiheit. Diese letztere wird als bundesrechtlicher Grundsatz allerdings von einer nicht unbedeutenden Richtung der heutigen Jurisprudenz bestritten, wobei das Bundesgericht seit Jahrzehnten eine abwartende, zurückhaltende Stellung einnimmt, da es bisher noch in keinem Prozessfall genötigt werden konnte, eindeutig klareren Wein einzuschenken. Im übrigen sind selbstverständlich die Schranken der Vereinsfreiheit einigermassen streitig, je nach der Weltansicht des urteilenden Juristen. Doch darf mit Anerkennung festgestellt werden, dass im allgemeinen diese Schranken vernünftig und ohne übermässige Aengstlichkeit gezogen werden.

Die positive Kehrseite dieser öffentlich-rechtlichen (negativen) Vereinsfreiheit ist nun die im Privatrecht liegende Vereinsautonomie. Sie besagt, dass der Staat den Vereinen die rechtliche Kraft und Fähigkeit einräumt, ihr Leben und ihre Rechtsverhältnisse selbst — d. h. autonom — zu ordnen durch ihre Statuten und Beschlüsse. Diese Autonomie, die wohl in keinem Lande der Welt so ausgeprägt entwickelt ist wie in der Schweiz, umfasst Selbstbestimmung des Ziels und Zweckes durch die Gemeinschaft, weitgehende Freiheit von hemmenden Formen und Formalitäten bei der Vereinsgründung und Vereinsbetätigung, freie Gestaltung der Organisation und der sonstigen Mittel der Erreichung des Vereinszwecks.

Vor allem aber gehört hierher die freie Bestimmung des Vereins über Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder, wobei es die Autonomie allerdings mit sich bringt, dass, je nach Gestaltung der Statuten, auch gewisse Bindungen und Verpflichtungen des Vereins oder seiner Mitglieder aus eigenem Entschluss aufgestellt werden können, z. B. Vorschriften, dass nur bestimmte Personenkategorien aufgenommen werden dürfen oder andererseits unter bestimmten Voraussetzungen Gesuchsteller aufgenommen werden sollen, Vorschriften ferner, welche den Austritt in geringem Ausmass erschweren, Vorschriften endlich, welche den Ausschluss erschweren oder an Einhaltung eines Vereins-Instanzenzugs knüpfen. Auch Grenzgebiete des Vereinsrechts kommen vor, wo sogar der Staat derartige Bindungen aufstellt, z. B. bei den in Vereinsform organisierten Krankenkassen. Doch sind diese Grenzgebiete seltene Annahmefälle des Vereinslebens. Im allgemeinen beherrscht der Grundsatz der Autonomie das Vereinsrecht. Bis auf wenige zwingende Normen, die im Gesetz aufgestellt sind, ist das schweizerische Vereinsrecht nur Ergänzungsgesetz für den Fall der Unvollständigkeit oder Unklarheit der vom Verein selbst aufgestellten Regeln.

Alles das ist Kehrseite und Konsequenz der Tatsache, dass die privaten Vereine, insbesondere die Gewerkschaften, Gebilde des Privatrechts sind und auf öffentlich-rechtliche Kompetenzen verzichten. Der Lockvogel der öffentlichen

«Kompetenzen», den manche «Freunde» den Berufsverbänden heute offerieren, bedeutet daher eine lebensgefährliche Versuchung zum entscheidenden Schritt in die Unfreiheit. Solange die Gewerkschaftsbewegung nicht mit verbundenen Augen marschiert, wird sie sich wachsam vor diesem Schritt auf die schiefe Ebene, auf der es keinen Halt mehr gibt, hüten.

II.

Ein besonders wichtiges Kapitel der gewerkschaftlichen Autonomie ist das **Ausschliessungsrecht** gegen organisationschädigende Mitglieder. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, was es für die Gewerkschaften bedeuten würde, wenn Gewerkschaftsfeinde, welche sich zum Ziel gesetzt haben, die Gewerkschaft zu spalten oder gleichzuschalten, gegen den Willen der Organisation in dieser verbleiben könnten, um sie von innen heraus auszuhölen und zu zersetzen. Dass derartige Tendenzen bestehen, zeigen beispielsweise die Fälle Heuberger und Stindt, wo Gewerkschafter, welche wegen (kommunistischer oder frontistischer) Betätigung gegen die Gewerkschaft ausgeschlossen wurden, sich **vermittelst richterlicher Gewalt** trotzdem der Gewerkschaft aufzudrängen suchten. Die Gerichte haben im allgemeinen, gestützt auf das Prinzip der Vereinsautonomie, das **Ausschlussrecht** der Gewerkschaften gegenüber solchen Zumutungen gewahrt. Um so wichtiger ist es, sich einmal die gesamte rechtliche Lage nach dieser Richtung hin klarzumachen. Wir betrachten zunächst die als **Vereine** organisierten Gewerkschaften, anschliessend dann noch kurz **Genossenschaft** als Rechtsform mancher Gewerkschaften.

1.

Zunächst besteht der Grundsatz des Vereinsrechts, dass bei Fehlen einer statutarischen Bestimmung ein **gesetzliches Ausschliessungsrecht** der Gewerkschaft gilt. Das Gesetz (ZGB, Art. 72) gibt diese Möglichkeit aber nur beim Vorliegen **wichtiger Gründe**. In den seltenen Fällen, wo die Statuten **gänzlich schweigen** in bezug auf die Ausschliessungsfrage, darf ein **Ausschluss überhaupt** nur durch die Mitgliederversammlung (nicht z. B. durch den Vorstand) erfolgen. Und der Ausgeschlossene kann dann durch das Gericht den **Ausschluss** noch einmal restlos überprüfen lassen und, falls kein triftiger Grund vorliegt, die **Ausschliessung** richterlich rückgängig machen lassen. Es wäre somit für eine Gewerkschaft äusserst unvorteilhaft, in ihren Statuten die **Ausschlussfrage** zu übergehen. Denn damit würde sie sich hier dem **Ermessen** des Richters aussetzen, der je nach Einstellung dann finden würde, dass ein triftiger **Ausschliessungsgrund** nicht vorliege. Das Bundesgericht hat in dieser Beziehung bereits erklärt, dass die Gewerkschaften **Vereine** mit so wertvollen Mitgliedschaftsrechten für die Organisation seien, dass

ein Ausschluss aus der Gewerkschaft grundsätzlich sehr ernst nachgeprüft werden müsste, soweit bloss das Gesetz in Betracht komme. (Bundesgerichtliche Entscheide = BE 57 II 125.)

2.

Praktisch viel wichtiger ist nun aber, dass die Statuten die Ausschliessungsfrage fast gänzlich frei regeln können. Das führt fast immer zu grösserer Bewegungsfreiheit der Gewerkschaft dem Mitglied und Richter gegenüber, als dies sonst der Fall wäre. Darüber wird noch zu reden sein. Zunächst aber ist zu beachten, dass die Statuten auch im Interesse des Mitgliedes selbst meistens gewisse *Erschwerungen* der Ausschliessung vorsehen. Besonders interessieren hier die häufigen *organisatorischen Bestimmungen* der Statuten über das Verfahren der Ausschliessung.

Hierher gehören die Statutenbestimmungen, welche dem vom Ausschluss Bedrohten ausdrücklich das Recht der Verteidigung und Rechtfertigung vor der Beschlussfassung sichern (z. B. Statuten des Verbandes schweiz. Post-, Telephon- und Telegraphenangestellter, Art. 18, Z. 3). Ferner ist von Bedeutung die nicht seltene Vorschrift, dass zum Ausschluss ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss nötig ist (SMUV, Art. 7; Textilarbeiterverband, Art. 9; Verband schweiz. Post-, Telephon- und Telegraphenangestellter, Art. 18). Oder es wird etwa bestimmt, dass der Austritt schriftlich oder sogar durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden müsse (Bau- und Holzarbeiterverband, Art. 11, Z. 1; SEV, Art. 6; SMUV, Art. 8; VPOD, Art. 5). Diese Bestimmung ist wenigstens in den Fällen sicher Voraussetzung der Rechtsgültigkeit des Ausschlusses, wo die Frist für einen allfälligen Weiterzug an eine obere Gewerkschaftsinstanz mit dem Datum der schriftlichen Zustellung zu laufen beginnt (SMUV, Art. 8).

Vor allem aber wirkt als statutarische Erschwerung des Ausschlusses der häufig vorgesehene *gewerkschaftliche Beschwerdeweg* oder *Instanzenzug* zugunsten des Mitglieds. Dieser Punkt ist praktisch wichtig und soll daher etwas näher behandelt werden: Zunächst besteht hier zum Schutze des Mitglieds die verbreitete Vorschrift, dass *Sektion und Zentralvorstand* bei den Ausschlüssen zusammenwirken, wobei aber fast immer das *Zentralkomitee* auch *allein* (von sich aus) ausschlussberechtigt ist, also auch in Fällen, wo kein Sektionsantrag vorliegt. Insoweit ist somit nur ein *uneigentlicher Instanzenzug* vorhanden. Doch ist der *eigentliche «Rekurs»* oder die *«Appellation»* an eine übergeordnete Gewerkschaftsinstanz sehr verbreitet.

Diese Beschwerdeinstanzen sind verschiedenartig organisiert. Oft ist eine besondere *Beschwerdekommision* vorhanden (Bau- und Holzarbeiterverband, VHTL, Textilarbeiterverband) oder es besteht ein dafür zuständiges *Verbandsschiedsgericht* (VPOD).

Eventuell ist auch ein erweiterter Zentralvorstand, eine Präsidienkonferenz, ein Verbandstag oder Kongress mit der höchsten Funktion betraut. In diesen letzteren Fällen sind dann oft 2 Instanzen für den Beschwerdeweg vorgesehen. Im SMUV zum Beispiel geht der Rekurs zunächst an den erweiterten Zentralvorstand und von da ab an den Kongress; im Bau- und Holzarbeiterverband kann der Ausgeschlossene an die Beschwerdekommision und von da ab an den Verbandstag rekurrieren. Nicht ganz klar scheint dagegen Art. 16, Z. 4, der VHTL-Statuten, da der Verbandstag dort neben der Beschwerdekommision genannt ist und aus dem Wortlaut nicht hervorgeht, ob ein eigentlicher Instanzenweg gemeint ist.

Selbstverständlich aber sind alle Statuten geradezu mangelhaft, die nicht eine bestimmte Frist für den Rekurs festsetzen. Besonders zu bemängeln ist das Fehlen einer Frist in den Fällen, wo eine selten zusammenkommende Delegiertenversammlung (Verbandstag) zu oberst bestimmt. Denn wenn diese oberste Instanz sich dann statutengemäss nur alle 2 oder 3 Jahre versammelt, so können Unklarheiten entstehen darüber, ob der Ausgeschlossene eventuell noch lange Zeit nach Spruch der untern Beschwerdeinstanz den Weiterzug der Sache erklären kann. So hat zum Beispiel im Bau- und Holzarbeiterverband ein von der Beschwerdekommision am 11. November 1927 ausgeschlossenes Mitglied am 5. Juni 1928 an den in diesem Monat stattfindenden Verbandstag « appelliert » und hätte noch viel länger damit warten können, wenn der Verbandstag zufällig erst 1929 stattgefunden hätte. Allerdings ist meistens die praktische Bestimmung aufgestellt, dass die Mitgliedschaftsrechte ruhen während des Beschwerdeverfahrens des Ausgeschlossenen. Aber das Bundesgericht hat doch erkannt, dass, bei Fehlen des ausdrücklichen Gegenteils in den Statuten, der Ausgeschlossene bis zum Ablauf der letzten Rekursmöglichkeit Mitglied bleibt. (BE 57 II 125.) Schon aus diesem Grunde sollte auch bei Weiterzugsmöglichkeit an einen Kongress oder Verbandstag eine kurze Frist, beginnend ab Mitteilung des Entscheids der ersten Beschwerdeinstanz, aufgestellt werden. Die Gewerkschaft sollte es nicht darauf ankommen lassen, ob der Richter hier eine Fristbegrenzung annimmt.

Unabhängig von den erwähnten statutarischen Fristen besteht dann die gesetzliche Frist für die Klage. Sie läuft seit Mitteilung bzw. Kenntnis des letztinstanzlichen Organbeschlusses der Gewerkschaft und beträgt 1 Monat (ZGB 75 BE 51 II 239).

3.

Wir haben einstweilen die statutarischen Erschwerungen des Ausschlusses betrachtet. Besonders der Instanzenzug wirkt hier sehr scharf, deshalb, weil der Ausgeschlossene sich vor

Gericht auf « Rechtsverweigerung » berufen kann, wenn nicht alle statutarischen Instanzen auf das fristgemässe Begehren hin sich mit dem Ausschluss befasst haben. Aus Formfehlern kann infolgedessen der unerfreuliche Zustand sich ergeben, dass der Ausgeschlossene sich der Organisation gerichtlich aufdrängen kann, bis zum nächsten Zusammentreten der kompetenten Instanz. Gemildert sind diese Schwierigkeiten allerdings dadurch, dass für einzelne Fälle (z. B. Rückstand mit Beiträgen, unvermitteltes Prozessesieren gegen die eigene Gewerkschaft) sehr oft gemäss Statuten ein **ausserordentlicher, formloser, sofortiger Ausschluss** Platz greift. In diesen Fällen besteht keinerlei Rekursrecht. Der Betroffene muss, wenn er sich wehren will, sich unmittelbar an den Richter wenden.

Damit kommen wir nun zu den **statutarischen Erleichterungen der Ausschliessung**. Vorab sei hier bemerkt, dass die Statuten vollständige **Ausschlussfreiheit** herstellen können, wenn sie wollen. Nach ZGB, Art. 72, können die Statuten « die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten ». Eine Gewerkschaft könnte, wenn sie wollte, also nicht nur auf jede Förmlichkeit des Ausschliessungsverfahrens verzichten, sondern sie könnte in den Statuten einfach bestimmen, dass der **Mitgliederausschluss durch die Sektionen (bzw. den Zentralvorstand) nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen** jederzeit stattfinden kann. Das gibt allerdings der jeweiligen Mehrheit eine ungeheure Macht, bedeutet aber das Maximum an gewerkschaftlicher Freiheit gegenüber richterlicher Einmischung. Der Richter kann einen solchen Ausschluss dann nur aufheben, wenn das erforderliche Mehr bei der beschliessenden Instanz gefehlt hat oder diese nicht statutengemäss einberufen worden ist.

Einstweilen ist meines Wissens noch keine Gewerkschaft zu dieser äussersten Konsequenz des Misstrauens in die staatliche Kontrolle übergegangen — weil die Gerichte heute im allgemeinen noch nicht gewerkschaftsfeindlich urteilen. Immerhin aber zählen fast alle Statuten **bestimmte Ausschlussgründe** auf (Verletzung der Beschlüsse und Statuten, Verbandsschädigung, Betrug, Streikbruch, Vertrauensmissbrauch, Beitragsrückstand usw.). Diese Aufzählung von bestimmten Ausschlussgründen hat grosse juristische Bedeutung. Sie bewirkt nämlich, dass der Richter nicht nachprüfen darf, ob für den Ausschluss ein « wichtiger Grund » im Sinne des Gesetzes vorhanden ist oder nicht. Es genügt, dass die kompetenten Vereinsorgane in **guten Treuen annehmen durften**, dass ein **statutarischer Grund** im konkreten Fall eingetreten ist. Dann hat der Richter in dieser Beziehung überhaupt nichts mehr zu prüfen (ausser den Formfragen des Ausschlusses). Er hat zum Beispiel nicht selbst zu beurteilen, ob er findet, dass der Grund tatsächlich vorliegt oder nicht. Die Aufzählung der Gründe bewirkt somit **eine grössere Freiheit der Gewerkschaft**, beson-

ders wenn die Gründe ausführlich und zahlreich aufgeführt werden in den Statuten (wie z. B. beim Typographenbund), und wenn neben den speziellen Gründen auch allgemeine aufgeführt werden, wie zum Beispiel: «Zuwerhandlung gegen die Statuten» oder «Schädigung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft im allgemeinen».

Die Statuten können übrigens auch bestimmen, dass eine richterliche Ueberprüfung des Ausschlusses überhaupt ausgeschlossen sei. (Appellationshof Bern i. S. Heuberger gegen Schweiz. Typographenbund, vom 6. Juli 1934, allerdings für das Genossenschaftsrecht.) Eine solche Bestimmung hat zwar nicht absolute Gültigkeit, weil nach ZGB, Art. 75, das zwingende Anfechtungsrecht besteht. Aber sie drängt die richterliche Ueberprüfung auf ein Minimum zurück. Die maximale Unabhängigkeit vom Staat lässt sich dann dadurch erreichen, dass ein neutrales Schiedsgericht (z. B. eine vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund zu bestimmende Kommission) als allein zuständig für die Klage des Mitglieds bestimmt wird. Mit Rücksicht auf die kantonalen Prozessgesetze, müsste in diesem Fall von jedem Mitglied eine schriftliche Beitrittserklärung verlangt werden, welche die Klausel enthält, dass bei Differenzen mit der Gewerkschaft die Schiedskommission endgültig zuständig sei, unter Ausschluss des zivilen Klageweges.

4.

Aus dem Gesagten folgt, dass die Gerichte bei gewerkschaftlichen Ausschlüssen — abgesehen von einigen am Schluss noch zu besprechenden Fragen — nur sehr wenig zu überprüfen haben. Das Gesetz (ZGB, Art. 72, Abs. 2) sagt ausdrücklich, dass bei Ausschluss auf Grund statutarischer Gründe keine gerichtliche Anfechtung der Ausschliessung wegen des Grundes möglich ist. Sowohl im Vereinsrecht als im Genossenschaftsrecht gilt daher in diesen Fällen, dass die Gerichte die Angemessenheit des Ausschlusses nicht zu kontrollieren haben. Nur wenn ganz offensichtlich das Vorliegen des statutarischen Grundes willkürlich vorgeschützt wäre, könnte das Gericht die Klage gutheissen. Deshalb sind ausführliche gerichtliche Motive über die Begründung des Ausschlusses in diesen Fällen überflüssig, ja sogar in rechtlicher Beziehung verwirrend (so z. B. in dem im Ergebnis richtigen Urteil i. S. Heuberger). Auf dem Niveau juristischer Rabulistik dagegen liegt es, wenn, wie dies im Falle Stindt frontistische Juristen tun, der gewerkschaftliche Neutralitätsgrundsatz gegen die Ausschlussgründe ausgespielt wird. Jeder Jurist weiss (oder sollte wissen), dass spezielle Bestimmungen den allgemeinen vorgehen und sie einschränken. Wenn daher die Statuten des Bau- und Holzarbeiterverbandes — um das konkrete Beispiel zu nennen — in Art. 10 speziell die Gründe des Ausschlusses aufzählen, so darf in allen Fällen,

wo diese Gründe erfüllt sind, der Ausschluss ohne weiteres erfolgen. Notwendigerweise wird also der **allgemeine Grundsatz** der Neutralität durch diese speziellen Tatsachen und Gründe eingeschränkt, z. B. soweit « Handlungen gegen die Interessen des Verbandes oder der allgemeinen Arbeiterbewegung », « Ungehorsam gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes oder der Sektion » usw. vorliegen. Da die Frontisten und Faschisten bekanntlich nun aber die Autonomie der Gewerkschaften zerstören möchten, so ist schon an sich jede Gewerkschaft berechtigt, auf Grund ihrer Autonomie Mitglieder solcher Organisationen ohne richterliches materielles Nachprüfungsrecht auszuschliessen, wenn die Gewerkschaftsschädigung als Ausschlussgrund in die Statuten aufgenommen ist. Denn mit diesen Statutenbestimmungen sind die **autonomen Gewerkschaften** und ihre Gefährdung gemeint. Nichts aber ist so selbstverständlich wie die logische Konsequenz, dass ein autonomer Verein seine Autonomie selbst durch jederzeitigen Ausschluss der autonomiefeindlichen Mitglieder, die sich in seine Reihen einschleichen, schützen kann. Das müsste der Richter auch dann ohne weiteres bejahen, wenn die Statuten selbst keinen Ausschluss wegen Gewerkschaftsschädigung vorsehen würden. Juristisch falsch aber ist natürlich, wenn man dem etwa widerspricht mit der Berufung auf den verfassungsmässigen Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Dieser Grundsatz gilt ja anerkanntermassen nur gegenüber Gewaltäusserungen des **Staates**; er gibt daher niemandem das Recht, sich zwangsmässig einem privaten Verein oder einer Gesellschaft, in die er nicht passt, aufzudrängen, um dort eines Tages die Rolle des ausgebrüteten Kuckucks zu spielen.

III.

Zum Schluss seien noch einige Komplikationen des Ausschlussrechts erwähnt, die der Klarheit und Einfachheit halber bis hierher übergangen worden sind. Wir beschränken uns auf eine summarische Aufzählung, unter Vorbehalt einer besonderen, spätern Darstellung des Gebiets.

Wichtig ist vor allem, dass nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung die anerkannten Krankenkassen nicht nur eine Aufnahmepflicht haben gegenüber Personen, welche die statutarischen Voraussetzungen erfüllen, sondern auch keine Ausschlüsse « aus konfessionellen oder politischen Gründen » vornehmen dürfen. Soweit die Gewerkschaft eine solche Kasse führt, kann sich die Frage stellen, ob der Ausschluss aus der Gewerkschaft, wenn er zugleich den Verlust der Mitgliedschaftsrechte bei der Kasse nach sich zieht, zulässig ist. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat im Falle Robert Bielser am 31. Dezember 1931 nun entschieden, dass wegen Gewerkschaftsschädigung ein Mitglied auch aus der Krankenkasse ausgeschlossen werden kann und dass dieser Tatbestand auch bei Verquickung mit politischen Differenzen keinen politischen Ausschluss im Sinne von Art. 11

darstellt. Da die Krankenkasse des Typographenbundes, um den es sich dabei handelt, eine selbständige Genossenschaft neben der Gewerkschaft darstellt, so ist diese Entscheidung besonders wichtig. Es folgt aus ihr, dass die Ausscheidung aus der Krankenkasse in den Fällen juristisch noch leichter erfolgen kann, wo die Krankenkasse mit der Gewerkschaft selbst als unselbständiges Element verbunden ist und nur einen relativ ausgeschiedenen Sonderkomplex der einheitlichen Organisation darstellt. Im einen wie im andern Fall empfiehlt sich aber selbstverständlich die ausdrückliche statutarische Bestimmung, dass die Mitgliedschaft bei der Kasse automatisch mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlischt (so z. B. Art. 12 der Kranken- und Sterbekassenstatuten des Bau- und Holzarbeiterverbandes).

Wichtig, gerade mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft bei den Kranken- und Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften, sind die finanziellen Folgen des Ausscheidens. Wir betrachten hier nur die Rechtsfolgen, soweit sie im Vereinsrecht selbst verankert sind. Dabei ist aber zu beachten, dass die Bundesgesetzgebung (z. B. über Arbeitslosenversicherung) Bestimmungen aufstellen kann, die das Bild verändern. Auch das Versicherungsvertragsgesetz kann gelegentlich eine Rolle spielen, nämlich dann, wenn ein Verband eine Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse eingerichtet hat und die Mitglieder der Organisation durch separate Versicherungsverträge bei Institutionen versichert werden, welche der Bundesaufsicht über das Versicherungswesen unterstellt sind. Abgesehen von diesen Verhältnissen, gilt nun folgendes: Das Vereinsrecht bestimmt, dass ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen haben — ausser wenn die Statuten ausdrücklich das Gegenteil sagen (Art. 73 ZGB). Auch wenn die Gewerkschaftsstatuten also nicht regelmässig die Vorschrift enthielten, dass die ausscheidenden Mitglieder keine Ansprüche an den Verband und an die diversen Kassen haben, so würde dies sogar von Gesetzes wegen gelten. Und zwar gilt es selbst für Kassen, die als selbständige juristische Personen gegründet sind. Meistens wird allerdings die Nichtabfindung bei Ausscheiden ausdrücklich erklärt (z. B. Art. 8 der Ausführungsbestimmungen der Sterbe- und Rückzahlungskasse des SMUV: « Mit der Abmeldung aus dem Verbandsverbande oder Uebertritt in einen andern Verband fallen alle Ansprüche auf die Sterbe- und Rückzahlungskasse dahin »; ähnlich Art. 4 der Statuten des SMUV für die Unfallversicherungskasse). Berücksichtigt man, dass die Beträge, welche ein ausscheidendes Mitglied auf diese Weise zurücklassen muss, in viele Hunderte von Franken gehen können, so wird klar, dass diese Rechtslage entscheidend im Sinne eines organisatorischen Zusammenhalts der Gewerkschaften wirkt. Es liegt hier ein Ersatz für das Fehlen von Austritterschwerungen, langen Kündigungsfristen usw., wie man sie meistens in den bauerlichen Verbänden findet.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über die gewerkschaftlichen Verhältnisse im Genossenschaftsrecht. Die Gewerkschaften können sich als Genossenschaften organisieren und als solche im Handelsregister eintragen lassen, was in Ausnahmefällen, z. B. beim Typographenbund, auch geschehen ist. Führt der Verband eine selbständige Kasse, so muss diese — ausgenommen die Krankenkassen — als Genossenschaft organisiert werden, wenn sie eigene juristische Persönlichkeit erlangen soll. Korrekt ist in dieser Beziehung z. B. die Versicherungskasse des EVG organisiert (Art. 40 der Statuten).

Das Genossenschaftsrecht weicht in der Ausschlussfrage nur teilweise vom Vereinsrecht ab. Ein wichtiger Unterschied ist heute der, dass nach zwingender Bestimmung von OR, Art. 685, jedes Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe den Ausschluss eines andern beim Richter (!) verlangen kann. Praktisch spielt diese sonderbare Vorschrift keine grosse Rolle. Sie ist im Entwurf des revidierten Obligationenrechts daher mit Recht gestrichen worden. Im übrigen aber kann nach der Praxis der Gerichte die Genossenschaft ein Mitglied unter ähnlichen Voraussetzungen ausschliessen wie der Verein. Sogar die Vermutung des abfindungsfreien Ausscheidens besteht auch im Genossenschaftsrecht.

Dagegen ist im kommenden Genossenschaftsrecht — namentlich in der nationalrätlichen Fassung des Entwurfs — das Ausschlussrecht mit Rücksicht auf die wirtschaftlich oft wichtigen Interessen der Genossenschaftsmitglieder selbst eingeschränkt. Das Prinzip des abfindungsfreien Ausscheidens ist zwar beibehalten. Aber die Statuten können keinen Ausschluss ohne Angabe von Gründen mehr vorsehen. Ausserdem ist der Ausschluss durch blossen Beschluss des Vorstands abgeschafft und die Generalversammlung als notwendig massgebendes Organ eingesetzt worden. Schliesslich ist das richterliche Ueberprüfungsrecht im Vergleich zum Vereinsrecht erweitert worden.

In einer Beziehung wird allerdings das künftige Genossenschaftsrecht die Verbandsautonomie dem einzelnen Mitglied gegenüber weit über das Vereinsrecht hinaus steigern: Das bewirken die enormen Bindungen, welche die Statuten in Zukunft dem Genossenschafter auferlegen können. Indessen ist es zweifelhaft, ob die Gewerkschaften von diesen Möglichkeiten grossen Gebrauch machen werden. Es wird bis auf weiteres auch in Zukunft das Vereinsrecht wohl die Hauptform der Gewerkschaftsbewegung bleiben, vielleicht noch mehr und entschiedener als heute.

Diejenigen, die für die Grundsätze der Verbandsautonomie heute noch kein genügendes Verständnis haben, sollten sich an dem einen, hier besprochenen Problem der Ausschliessung verbandsschädigender Mitglieder ein Beispiel für die einschneidende Wichtigkeit der Gewerkschaftsfreiheit nehmen.